

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 44 · 4. November 2021

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

NÄF

POLSTEREI

NÄF AG

Seestrasse 77, 6052 Hergiswil

Telefon 041 611 05 30

www.naef.swiss

textil@naef.swiss



Polsterarbeiten Neubezug Spezialanfertigungen Lieblingsstücke...

NÄF

TEXTIL

NÄF AG

Seestrasse 77, 6052 Hergiswil

Telefon 041 611 05 30

www.naef.swiss

textil@naef.swiss



Vorhänge Kissen Plissees Vorhangsysteme Spezialanfertigungen...

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	1939
Eidgenössische Abstimmungen	1941
Landrat	1943
Protokoll	1943
Direktionen und Amtsstellen	1963
Medieninformation	1963
Justiz- und Sicherheitsdirektion	1965
Bildungsdirektion	1972
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	1973
Gesundheits- und Sozialdirektion	1979
Handelsregister	1981
Schuldbetreibung und Konkurs	1983
Gerichte	1988
Gemeinden	1990
Baugesuche	1990
Dallenwil	1991
Emmetten	1992
Oberdorf	1996
Stans	1997
Landeskirchen	1998



Die nächste Ausgabe Nr. 45 erscheint am
Mittwoch, den 10. November 2021

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Das Steuerportal wird weiter ausgebaut

Das Steuerportal des Kantons Nidwalden soll ausgebaut und der digitale Austausch mit den Behörden ermöglicht werden. So kann auch der Zugriff auf die Steuererklärung und das Portal eigenständig bewirtschaftet werden. Damit können sich Familienmitglieder beim Ausfüllen unterstützen. Für die Erweiterung des Steuerportals wird dem Landrat ein Kredit in der Höhe von 1 Million Franken beantragt.

In Nidwalden konnte dank der Einführung von eTax die Steuererklärung erstmals für das Jahr 2019 vollständig digital und medienbruchfrei eingereicht werden. Inzwischen füllen fast 97 Prozent aller Nidwaldner Steuerkundinnen und Steuerkunden ihre Steuererklärung elektronisch aus.

Im Rahmen von eTax wurden Anfang dieses Jahres erste Basisfunktionalitäten des Steuerportals eingeführt, womit Privatpersonen Steuerelemente und den Kontoauszug online einsehen können. In einer 2. Etappe soll nun der digitale Kanal weiter ausgebaut und den Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern die Möglichkeit gegeben werden, die häufigsten Anliegen zum Thema Steuern unabhängig von den Öffnungszeiten der Verwaltung online zu erledigen. So können sie in Zukunft den Zugriff auf die Steuererklärung und das Steuerportal selbständig bewirtschaften und so etwa von einem Familienmitglied Unterstützung beim Ausfüllen erhalten. Für Ehepaare sind neu zwei separate Zugänge zum Steuerportal erhältlich, womit einem wichtigen Anliegen der Gleichstellung Rechnung getragen wird. Die sogenannte Rechteverwaltung ermöglicht neu auch den Zugriff für Unternehmen. Mit der Erweiterung des Steuerportals können Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zudem die Unterlagen wie Veranlagungen oder Rechnungen nicht nur elektronisch empfangen, sondern nachzuliefernde Unterlagen auch digital einreichen.

Neben den neuen Funktionen des Steuerportals werden mit dem Projekt auch Verbesserungen an der Steuererklärung eTax umgesetzt, die das Ausfüllen erleichtern.

Die Erweiterung des Steuerportals wird in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung des Kantons Obwalden vollzogen. So können Synergien genutzt und Kosten gespart werden. Für den Kanton Nidwalden ist mit Investitionskosten von 1 Million Franken zu rechnen. Der Regierungsrat hat einen entsprechenden Objektkredit zuhanden des Landrates verabschiedet. Nach der Genehmigung durch das Kantonsparlament startet die Entwicklung für die Erweiterung des Steuerportals im kommenden Jahr, wobei die neuen Dienstleistungen etappenweise bis Anfang 2024 eingeführt werden.

Stans, 28. Oktober 2021

Der Regierungsrat sieht in der organisatorischen Angliederung der Denkmalpflege bei der Bildungsdirektion keinen Änderungsbedarf. In seiner Stellungnahme auf einen Vorstoss verweist er auf den Umstand, dass die Fachstelle mit dem kulturhistorischen Bezug, den sie in Baubewilligungsverfahren einbringt, im Amt für Kultur am richtigen Ort angesiedelt ist.

Landrat Josef Bucher (Die Mitte) verlangt in einer Interpellation vom Nidwaldner Regierungsrat Auskunft, weshalb die Denkmalpflege bei der Bildungsdirektion angegliedert ist. Er vertritt die Ansicht, dass die administrativen und fachlichen Abläufe bei einer Integration der Fachstelle in die Baudirektion effizienter gestaltet werden könnten.

In seiner Antwort zeigt der Regierungsrat auf, dass die Denkmalpflege, das Museum, die Bibliothek und der Kulturgüterschutz innerhalb des Amtes für Kultur ein Ganzes ergeben, welches viele Synergien im Bereich der Kompetenz, der Organisation und des Austauschs beinhaltet. Neben dem Nidwaldner Museum, das zwei Kunsthistoriker und eine Volkskundlerin beschäftigt, der durch die Kulturförderung engagierten Kunstdenkmälerinventarisatorin und dem Kulturgüterschutz, der nicht nur dieselbe Fachausbildung voraussetzt, sondern in weiten Bereichen mit denselben Inventaren arbeitet, ist die Denkmalpflege im Amt für Kultur insbesondere in kulturhistorischen Belangen am richtigen Ort angesiedelt.

Zur Zusammenarbeit mit der Baudirektion betont Bildungsdirektor Res Schmid deren zunehmende Bedeutung: «Die Kantons- und Dorfentwicklung wird sich künftig hauptsächlich im Rahmen einer qualitätsvollen Innenentwicklung der bestehenden Siedlungen abspielen. Die Raum-, Ortsbild- und Freiraumgestaltung erfordern dadurch eine stärkere Vernetzung der Denkmalpflege und der Raumplanung.»

Kontroversen besser begegnen

Der Regierungsrat sähe zwar bei einer Überführung der Denkmalpflege in die Baudirektion unter Umständen die Schaffung neuer Synergien. Da aber gewisse denkmalpflegerische Entscheide in der Öffentlichkeit divers diskutiert werden, macht es durchaus Sinn, wenn die Fachstelle in einer kleinen Kantonsverwaltung wie in Nidwalden nicht der Baudirektion angehört. Mit ihrem kulturhistorischen Bezug und der damit etwas anderen Perspektive, die in einschlägigen Baubewilligungsverfahren eingebracht wird, ist es von Vorteil, wenn die Denkmalpflege in der Bildungsdirektion untergebracht ist.

Gegen die Integration in die Baudirektion spricht auch der Umstand, dass das neue Planungs- und Baugesetz im Zusammenhang mit dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder zu Interessenkonflikten führen kann. Damit wird für die Bewilligungsbehörden die Interessenabwägung zur zentralen Herausforderung, die besser zu bewältigen ist, wenn im Konfliktfall zwei verschiedene Stellen ihre Positionen vertreten können. Der Regierungsrat kommt daher zum Schluss, dass die Ansiedelung der Denkmalpflege in der Bildungsdirektion ihrer Rolle und Aufgabe entspricht und ein Wechsel in die Baudirektion nicht angezeigt ist.

Stans, 28. Oktober 2021

EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN

Kreisschreiben 2 zum Abstimmungssonntag vom Sonntag, 28. November 2021

1 Zeitpunkt

Am **Sonntag, 28. November 2021** findet die eidgenössische Volksabstimmung über die

- Volksinitiative vom 7. November 2017 «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)»;
- Volksinitiative vom 26. August 2019 «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)»;
- Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen)

statt.

2 Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der vorerwähnten Abstimmungen und Wahlen sind das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 27. Mai 2009 sowie das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz) vom 26. März 1997 massgebend.

3 Abstimmungszeiten

Die Wahllokale sind an folgenden Zeiten offen:

Hauptlokale und Nebenlokale

Sonntag, 28. November 2021 09.30 – 11.00 Uhr

4 Standorte der Haupt- und Nebenlokale

- | | | |
|-----|------------------------|--|
| 41 | Stans | Eingangshalle Gemeindeverwaltung,
Stansstaderstrasse 18 |
| 42 | Ennetmoos | Gemeindehaus Allweg |
| 43 | Dallenwil | Gemeindeverwaltung |
| | – Nebenlokal | Restaurant Alpenhof, Wiesenberg |
| 44 | Stansstad | Gemeindehaus |
| 45 | Oberdorf | Gemeindehaus Oberdorf |
| 46 | Buochs | Gemeindehaus |
| 47 | Ennetbürgen | Gemeindehaus |
| 48 | Wolfenschiessen | Gemeindehaus, Eingangshalle zur Gemeindekanzlei |
| 49 | Beckenried | Dorfplatz 4, Haus am Dorfplatz |
| 410 | Hergiswil | Gemeindehaus, Seestrasse 54 |
| 411 | Emmetten | Gemeindekanzlei |

5 Abstimmungsanordnungen

- 51 Stimmberechtigt sind im Kanton wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Zudem sind auch die im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer stimmberechtigt.
- 52 Das von der Gemeindekanzlei geführte Stimmregister steht den Beteiligten zur Einsichtnahme offen. Einsprachen gegen das Stimmregister sind spätestens am Montag vor dem Abstimmungstag der Gemeindekanzlei einzureichen. Hat jemand, der zu Unrecht vor dem Abstimmungstag nicht eingetragen ist, die fristgerechte Einsprache versäumt, so kann er bis zum Schluss der Abstimmung sein begründetes Begehren dem Abstimmungsbüro unterbreiten.
- 53 Bei der Abstimmung ist die Stimmberechtigung durch Abgabe des Stimmrechtsausweises nachzuweisen. Alsdann ist der handschriftlich ausgefüllte Stimmzettel im unverschlossenen Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel in die Urne zu legen. Stimmrechtsausweis und Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel werden den Stimmberechtigten zusammen mit den Stimmzetteln drei Wochen vor der Abstimmung zugestellt.
- 54 Wer **brieflich** abstimmen will, befolgt für die Stimmgabe die Anleitung, wie sie auf dem Stimmrechtsausweis abgedruckt ist und **unterschreibt den Stimmrechtsausweis**.
- 55 Das Rückantwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch einen Vertreter dem Abstimmungsbüro übergeben werden.
- 56 Die briefliche Abstimmung ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich; nach Schliessung der Urnen eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.
- 57 Das Abstimmungsergebnis der Gemeinde wird im Wahl- und Abstimmungsprogramm elektronisch erfasst und übermittelt. Die Abstimmungsunterlagen sind danach der Staatskanzlei zuzustellen.

Stans, 4. November 2021

KANTONALES ABSTIMMUNGSBÜRO

Präsident

Armin Eberli

LANDRAT

Protokoll

Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 27. Oktober 2021

Vorsitz: Landratspräsident Stefan Bosshard, Oberdorf

Anwesend: 55 Ratsmitglieder

Hergiswil, Loppersaal, 08.30 bis 11.05 Uhr

1. Die Tagesordnung wird genehmigt.
2. Das Protokoll der Landratssitzung vom 29. September 2021 wird genehmigt.
3. Die Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) [Mitwirkung Gerichtsschreiber/in] wird in 2. Lesung beschlossen.
4. Die Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB) [Zuständigkeit, Organisation, Kostentragung] wird in 2. Lesung beschlossen.
5. Die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) [Immobilienbewertung] wird in 2. Lesung beschlossen.
6. Der Objektkredit von 1.5 Mio. Franken für die Erneuerung der Immobilienbewertung wird beschlossen.
7. Der Objektkredit von Fr. 360'000.- für die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vor 1981 in Nidwalden wird beschlossen.
8. Auf die Motion von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Nullleiterschäden wird nicht eingetreten.
9. Die Interpellation von Landrätin Erika Liem Gander, Beckenried, und Mitunterzeichnenden betreffend die aktuelle Situation im Bereich der Logopädie an den Nidwaldner Schulen wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschlossen.
10. Die Interpellation von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, betreffend «Bekämpfung des Pflegefachkräftemangels in Nidwalden. Ursachen und mögliche Massnahmen» wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschlossen.
11. Der Landrat hat 20 Einbürgerungsgesuche gutgeheissen und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern das Kantonsbürgerrecht zugesichert.

Stans, 28. Oktober 2021

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

**Gesetz
über die Gerichte und die Justizbehörden
(Gerichtsgesetz, GerG)**

Änderung vom 27. Oktober 2021¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der
Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden
(Gerichtsgesetz, GerG)² wird wie folgt geändert:

II. GERICHTE

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Abs. 1 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wirken auf Verlangen des Präsidiums beziehungsweise der Prozessleitung bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit.

² Sie erarbeiten unter der Verantwortung einer Richterin oder eines Richters Referate und redigieren die Entscheide der Gerichte.

³ Sie können mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen sowie der Durchführung von Anhörungen, Einvernahmen und Vergleichsverhandlungen beauftragt werden, soweit die Gesetzgebung hierfür nicht das Gericht oder ein Gerichtsmitglied vorsieht.

⁴ Sie erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung oder ein Reglement übertragen werden.

VI. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**A. Gemeinsame Bestimmungen****Art. 74 Abs. 2 Beratung**

¹ Jedes Mitglied des Gerichts muss bei der Beratung seine Meinung bekanntgeben und kann Anträge stellen.

² Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben beratende Stimme, sofern sie vom Präsidium beziehungsweise der Prozessleitung beigezogen werden.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Hergiswil, 27. Oktober 2021

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Stefan Bosshard

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 4. November 2021

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

3. Januar 2022

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Januar 2022

¹ A 2021, 1944

² NG 261.1

**Gesetz
über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches
(Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)**

Änderung vom 27. Oktober 2021¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907²,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)³ wird wie folgt geändert:

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

B. Verwaltungsbehörden und Amtsstellen

Art. 7 Ziff. 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist zuständig in folgenden Fällen:

1. Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehören (Art. 84 ZGB);
2. ...
3. Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung (Art. 259 und 260a ZGB);
4. Vaterschaftsprozess (Art. 261 ZGB);
5. *Aufgehoben*
6. ...
7. Erfüllung der weitem ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

III. ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN UND KANTONALES RECHT**D. Kindes- und Erwachsenenschutz****1. Organisation****Art. 29 Abs. 2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
1. Aufgaben, Zusammensetzung**

¹Die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die unabhängige Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.

²Der Regierungsrat wählt das Präsidium, das Vizepräsidium und mindestens drei weitere Mitglieder.

³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie ihr Personal unterstehen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 30 2. Präsidium

¹Das Präsidium:

1. besorgt die allgemeine Geschäftsleitung;
2. ist Anstellungsinstanz für das Personal im Sinne der kantonalen Personalgesetzgebung;
3. erlässt allgemeine Weisungen zu den Verfahren und Entscheiden;
4. vertritt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach aussen.

²Das Vizepräsidium nimmt die Stellvertretung des Präsidiums wahr.

Art. 30a 3. Entscheide

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet in Dreierbesetzung, soweit gesetzlich nicht eine andere Besetzung vorgeschrieben ist.

²Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei Geschäften, die gemäss Art. 30b grundsätzlich in die Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung fallen, in Dreierbesetzung entscheiden.

³Die Verfahrensleitung entscheidet, ob in Dreierbesetzung entschieden wird. Das Präsidium legt die Dreierbesetzung fest.

Art. 30b 4. Verfahrensleitung

¹Das Präsidium weist die Verfahrensleitung jeweils einem Behördenmitglied zu.

²In die Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung fallen folgende Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes:

1. die Ernennung einer Vormundin oder eines Vormunds beziehungsweise einer Beiständin oder eines Beistands (Art. 298 Abs. 3, Art. 327a und Art. 400 ff. ZGB);
2. die Ernennung eines Ersatzes der Vormundin oder des Vormunds beziehungsweise der Beiständin oder des Beistandes (Art. 403 Abs. 1 ZGB);
3. die Festlegung der Entschädigung und des Spesenersatzes für Vormundinnen und Vormunde beziehungsweise Beiständinnen und Beistände (Art. 404 Abs. 2 ZGB);
4. die Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB);
5. die Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB);
6. die Prüfung von Bericht und Rechnung beziehungsweise Schlussbericht und Schlussrechnung sowie deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung (Art. 415 und 425 ZGB);
7. die Entlassung der Vormundin oder des Vormunds beziehungsweise der Beiständin oder des Beistands aus dem Amt (Art. 422 und 423 ZGB);
8. die Entbindung von der Pflicht zur Abgabe des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 ZGB);
9. die Übertragung oder die Übernahme einer bestehenden Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und Art. 444 ZGB);
10. die Anordnung vorsorglicher Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 ZGB);
11. der Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);
12. der Erlass verfahrensleitender Entscheide wie insbesondere Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege, die Anordnung eines Gutachtens, die Gewährung des Akteneinsichtsrechts und entsprechende Einschränkung oder die Anordnung einer Vertretung für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 314a^{bis}, 449b und 449a ZGB).

³In die Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:

1. der Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesetz (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
2. die Genehmigung von Unterhaltsverträgen bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 ZGB);

3. die Genehmigung der Neuregelung der elterlichen Sorge oder der Obhut bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
4. der Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung in Zivilprozessen betreffend Kinderbelange (Art. 299 Abs. 2 lit. b der Zivilprozessordnung⁴);
5. die Zustimmung zur Adoption des bevormundeten oder verbeiständeten Kindes (Art. 265 Abs. 2 ZGB);
6. die Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Mutter und Vater zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
7. die Zuteilung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil (Art. 297 Abs. 2 ZGB);
8. die Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a Abs. 4 ZGB);
9. der Entscheid über Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 2 und 3, Art. 320 Abs. 2, Art. 322 Abs. 2 und Art. 324 ZGB);
10. die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52f^{bis} der Verordnung über Alters- und Hinterlassenerversicherung⁵).

⁴ In die Einzelzuständigkeit der Verfahrensleitung fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

1. der Entscheid über die Gültigkeit und Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags, über die Eignung der beauftragten Person sowie über die Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags einschliesslich Festlegung von Entschädigung und Spesen und den Verzicht auf weitere Massnahmen (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 1-4, Art. 364 und 366 ZGB);
2. die Zustimmung zu Rechtshandlungen der Ehegattin und des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin und des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
3. der Entscheid über Voraussetzungen und Umfang des Vertretungsrechts der Ehegattin und des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin und des eingetragenen Partners (Art. 376 Abs. 1 und Art. 374 Abs. 1 und 2 ZGB);
4. die Erteilung der Befugnis, die Post zu öffnen und Wohnräume zu betreten (Art. 391 Abs. 3 ZGB).

Art. 31 Berufsbeistandschaft

Der Kanton betreibt zur Führung von Beistandschaften eine Berufsbeistandschaft.

Art. 35 *Aufgehoben***3. Ambulante Massnahme, fürsorgerische Unterbringung****Art. 38 Abs. 2** **Ambulante Massnahme**

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei Personen mit einer psychischen Störung eine ambulante Massnahme anordnen. Sie kann diese Personen insbesondere verpflichten:

1. Medikamente nach medizinischer Empfehlung einzunehmen;
2. regelmässig vor einer bestimmten Person oder Instanz zu erscheinen;
3. sich einer Therapie zu unterziehen.

² Aufgehoben

³ Sie ist im Sinne von Art. 431 ZGB periodisch zu überprüfen.

Art. 40 Abs. 3 **Nachbetreuung**

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Nachgang zu einer stationären, fürsorgerischen Unterbringung bei Personen mit einer psychischen Störung eine geeignete Nachbetreuung anordnen. Sie holt vorgängig einen Bericht der behandelnden Ärztin beziehungsweise des behandelnden Arztes ein.

² Sie kann diese Personen insbesondere verpflichten, sich nach dem Austritt aus der Einrichtung unter ärztlicher Aufsicht weiterhin medizinisch ambulant behandeln zu lassen.

³ Die Massnahme ist im Sinne von Art. 431 ZGB periodisch zu überprüfen.

4. Kosten, Entschädigung**Art. 41** **Erwachsenenschutz**

¹ Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Erwachsenen-schutzmassnahmen an, trägt die betroffene Person die Kosten des Verfahrens und der angeordneten Massnahmen wie insbesondere für:

1. die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Erwachsenen-schutz-massnahmen (amtliche Kosten);
2. die Einsetzung von Beiständinnen oder Beiständen einschliesslich die Entschädigung für die Mandatsführung;
3. die Bericht- und Rechnungsabnahme;
4. die Durchführung ambulanter Massnahmen;
5. die Unterbringung in einer stationären Einrichtung.

²Die Kostentragung von Erwachsenenschutzmassnahmen, die vom Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG)⁶ erfasst sind, richtet sich nach der Betreuungsgesetzgebung.

³Ist die betroffene Person mittellos, trägt der Kanton die Kosten mit Ausnahme eines Kostenanteils für ambulante und stationäre Massnahmen. Die betroffene Person kann diesen Kostenanteil bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde beziehungsweise im Anwendungsbereich von Art. 28 des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁷ beim Kanton geltend machen.

⁴Der Kostenanteil gemäss Abs. 3 entspricht der Kostenbeteiligung gemäss Betreuungsgesetzgebung.

Art. 42 Kindeschutz

¹Der Kanton trägt die Kosten des Kindeschutzverfahrens und der angeordneten oder vereinbarten Kindeschutzmassnahmen wie insbesondere für:

1. die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Kindeschutzmassnahmen (amtliche Kosten);
2. die Einsetzung von Vormundinnen und Vormunden beziehungsweise Beiständinnen oder Beiständen einschliesslich die Entschädigung für die Mandatsführung;
3. die Bericht- und Rechnungsabnahme;
4. die Durchführung ambulanter Massnahmen;
5. die Unterbringung in einer stationären Einrichtung.

²Die unterhaltspflichtigen Personen haben einen angemessenen Teil der Kosten ambulanter oder stationärer Massnahmen zu tragen. Der Kostenanteil entspricht der Kostenbeteiligung gemäss der Betreuungsgesetzgebung⁶.

³Sind die unterhaltspflichtigen Personen mittellos, können sie ihren Kostenanteil bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinde beziehungsweise im Anwendungsbereich von Art. 28 SHG⁷ beim Kanton geltend machen.

Art. 43 Unterstützungspflicht

Gemeinden, welche Kosten zu tragen haben, können diese auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend machen.

6. Erbteilung

Art. 76 Ziff. 1 und 2 Amtliche Mitwirkung 1. Grundsatz

Amtliche Mitwirkung bei der Teilung hat zu erfolgen, wenn:

1. Minderjährige erbberechtigt sind;
2. Erbberechtigte unter Beistandschaft stehen;
3. ein gemäss Art. 609 Abs. 1 ZGB berechtigter Gläubiger ein Gesuch stellt.

II.

Das Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 53 Abs. 1 Ziff. 3 Ausstand

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in den Ausstand zu treten und das Geschäft der stellvertretenden oder vorgesetzten Person zu überweisen:

1. in eigener Sache, oder wenn sie sonst ein unmittelbares persönliches Interesse am Geschäft haben;
2. in Sachen einer Person, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert ist;
- 2a. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft;
- 2b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft von Geschwistern;
3. in Sachen der Adoptiv- oder Pflegeeltern, eines Adoptiv- oder Pflegekindes sowie einer Person, deren Vormund oder Beistand sie sind;
4. in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, der sie als Organ angehören, und in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied sie sind;
5. in Sachen, in denen sie mit der Anwältin oder dem Anwalt beziehungsweise der bevollmächtigten Person einer Partei in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Ziff. 2, 2a und 2b steht;
6. in Sachen, in denen sie selbst oder eine Partei aus begründeten Bedenken gegen ihre Unbefangenheit den Ausstand verlangen.

² Über Streitigkeiten entscheidet die vorgesetzte Stelle.

³ Weitergehende Bestimmungen der Gesetzgebung über den Ausstand bleiben vorbehalten.

III.

Das Gesetz vom 22. Oktober 2014 über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG)⁶ wird wie folgt geändert:

IV. KOSTENÜBERNAHME**Art. 21 Abs. 4 Grundsatz**

¹ Der Kanton übernimmt für die Betreuungsbedürftigen gemäss Abs. 2, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Nidwalden haben, einen Anteil der Kosten der Betreuungsangebote, die anerkannt oder auf der Liste der Einrichtungen gemäss IVSE sind.

² Anspruch auf kantonale Beiträge haben:

1. die Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten;
2. die minderjährigen Personen;
3. die Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen;
4. die kranken Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand.

³ Der Kanton legt die Beiträge in einer Kostenübernahmegarantie fest.

⁴ Er zahlt die Beiträge direkt dem Leistungserbringer aus. Diese stellen den Betreuungsbedürftigen ausschliesslich die durch diese zu erbringenden Eigenleistungen und die individuellen Nebenkosten in Rechnung.

Art. 24 Abs. 4 Eigenleistung

¹ Die betreuungsbedürftige beziehungsweise deren unterhaltspflichtige Person hat für einen angemessenen Teil der Kosten des in Anspruch genommenen Betreuungsangebots (Eigenleistung) und die individuellen Nebenkosten aufzukommen.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Eigenleistung je Betreuungsangebot in einer Verordnung fest; bei minderjährigen Personen hat er die Richtlinien der IVSE zum Elternbeitrag angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Eigenleistung für invalide Personen ist so zu bemessen, dass diese deswegen nicht wirtschaftliche Sozialhilfe benötigen.

⁴ Bei Inkassoproblemen hat die für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinde beziehungsweise der Kanton im Anwendungsbereich von Art. 28 des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁸ die Eigenleistung und die individuellen Nebenkosten zu bevorschussen; der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

IV.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
- ³ Die Aufhebung von Art. 35 EG ZGB tritt gleichzeitig mit der Änderung vom 16. Dezember 2016 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Mitteilung von Erwachsenenschutzmassnahmen⁹ in Kraft.

Hergiswil, 27. Oktober 2021

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Stefan Bosshard

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 4. November 2021

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

3. Januar 2022

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Januar 2022

¹ A 2021, 1946

² SR 210

³ NG 211.1

⁴ SR 272

⁵ SR 831.101

⁶ NG 761.2

⁷ NG 165.1

⁸ NG 761.1

⁹ BBI 2016 8893 ff.

**Gesetz
über die Steuern des Kantons und der Gemeinden
(Steuergesetz, StG)**

Änderung vom 27. Oktober 2021¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)² wird wie folgt geändert:

II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN**B. Einkommenssteuer****1. Steuerbare Einkünfte****Art. 24 Abs. 2-4 Unbewegliches Vermögen**

- ¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:
1. alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
 2. der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
 3. Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
 4. Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

² Der Mietwert gemäss Abs. 1 Ziff. 2 entspricht der mittleren Marktmiete und wird vom Kantonalen Steueramt grundsätzlich schematisch und formelmässig nach Grundstücks-kategorien in Prozenten des Grundstückswertes festgelegt.

³ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Prozentsätze je Grundstücks-kategorie so fest, dass mittlere Marktmieten erreicht wer-

den. Er kann bei der Festlegung der Prozentsätze zusätzlich auch eine Differenzierung nach Gemeinde vornehmen.

⁴Für den steuerbaren Eigenmietwert wird der Mietwert gemäss Abs. 2 um 40 Prozent herabgesetzt.

⁵Der gemäss Abs. 4 errechnete Eigenmietwert ist angemessen zu reduzieren, wenn die zur Verfügung stehenden Räume den Eigengebrauch übersteigen.

⁶Wird ein Grundstück oder Teile davon zu einem Vorzugsmietzins an eine nahestehende Person vermietet, ist als Mietertrag jener Wert steuerbar, der bei Eigennutzung gemäss Abs. 4 massgebend ist.

C. Vermögenssteuer

2. Bewertung

Art. 49 Unbewegliches Vermögen 1. Grundsatz

¹Der Verkehrswert der Grundstücke wird vom Kantonalen Steueramt bezogen auf einen Stichtag amtlich geschätzt.

²Der Regierungsrat regelt die Bewertung im Rahmen der gesetzlichen Bewertungsgrundsätze in einer Verordnung.

Art. 50, Titel, Abs. 1, 2 und 4 2. Bewertungsgrundsätze a) Grundstücke innerhalb der Bauzone

¹Nichtlandwirtschaftlich genutzte überbaute Grundstücke werden grundsätzlich schematisch und formelmässig je nach Grundstücks-kategorie zum Real- oder Ertragswert geschätzt.

²Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone werden zum landwirtschaftlichen Ertragswert besteuert, wenn das Grundstück nicht unmittelbar der Überbauung zugeführt werden soll. Solche Grundstücke müssen in der Regel mindestens eine Fläche von 2500 m² aufweisen.

³Nichtlandwirtschaftlich genutzte unüberbaute Grundstücke innerhalb der Bauzone werden zum Realwert geschätzt.

⁴Sind am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht wertvermehrende Investitionen in der massgebenden Bewertung noch nicht berücksichtigt, so sind 80 Prozent dieser Investitionen zur bestehenden Bewertung hinzuzurechnen.

VIII. VERFAHRENSRECHT**E. Schätzungsverfahren****Art. 216 Stichtag**

Die Bewertungen werden vom Kantonalen Steueramt bezogen auf einen Stichtag vorgenommen, wobei der Stichtag für einzelne Grundstücks-kategorien unterschiedlich festgelegt werden kann.

Art. 217 Aufgehoben**Art. 218 Neuermittlung des Grundstückswertes**

¹ Der Grundstückswert wird alle sieben Jahre neu ermittelt.

² Bei Änderung der für die Bewertung massgebenden tatsächlichen Verhältnisse und bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Real- oder Ertragswert-schätzung wird der Grundstückswert auf den Zeitpunkt der Änderung neu ermittelt.

³ Erweist sich ein Grundstückswert wegen Nichtbeachtung wesentlicher Tatsachen oder infolge unrichtiger Rechtsanwendung als unzutreffend, wird er neu ermittelt.

**Art. 219 Besondere Mitwirkungspflichten
1. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie
Nutzniesserinnen und Nutzniesser**

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Nutzniesserinnen und Nutzniesser sind verpflichtet, die für die Bewertung nötigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Abklärungen zu dulden.

² Sie haben Änderungen der für die Bewertung massgebenden tatsächlichen Verhältnisse zu melden.

Art. 220 2. Nidwaldner Sachversicherung

¹ Die Nidwaldner Sachversicherung ist verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Instanzen die für die Bewertung oder deren Überprüfung nötigen Auskünfte zu erteilen.

² Sie stellt die Unterlagen zur Ermittlung der Bauwerte zur Verfügung und meldet Neubauten und bauliche Veränderungen.

Art. 220a 3. Grundbuchamt

Das Grundbuchamt meldet dem Kantonalen Steueramt alle eingetragenen Handänderungen und Änderungen von Grundstücksgrenzen sowie die Begründung und Aufhebung von Baurechten, Stockwerkeigentum und selbständigem Miteigentum.

Art. 222 Gebühren

- ¹ Im amtlichen Bewertungsverfahren werden keine Gebühren erhoben.
- ² Für Bewertungen zu nichtsteuerlichen Zwecken wird eine durch den Regierungsrat festzulegende Gebühr erhoben.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 278 *Aufgehoben*

Art. 279 *Aufgehoben*

Art. 280c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...¹

Die Güterschatzungs- und Mietwerte nach bisherigem Recht bleiben bis zur Bewertung nach neuem Recht bestehen.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Hergiswil, 27. Oktober 2021

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Stefan Bosshard

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 4. November 2021

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

3. Januar 2022

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Januar 2022

¹ A 2021, 1955

² NG 521.1

Landratsbeschluss über einen Objektkredit für die Erneuerung der Immobilienbewertung

vom 27. Oktober 2021¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 52a und Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1.

¹Für die Erneuerung der Immobilienbewertung gemäss dem Bericht des Regierungsrates vom 24. August 2021 wird ein Objektkredit von Fr. 1'500'000.- bewilligt.

²Der Objektkredit ist befristet bis Ende 2024.

2.

¹Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

²Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)² in Kraft.

Hergiswil, 27. Oktober 2021

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Stefan Bosshard

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 4. November 2021
Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Januar 2022

¹ A 2021, 1960

² NG 132.2

Landratsbeschluss über einen Objektkredit für die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vor 1981 in Nidwalden

vom 27. Oktober 2021¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 38 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG)²,

beschliesst:

1.

¹Zur Finanzierung der Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 in Nidwalden wird ein Objektkredit im Betrag von brutto 360'000 Franken beschlossen.

²Der Objektkredit ist bis am 31. Dezember 2024 befristet.

2.

¹Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

²Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Hergiswil, 27. Oktober 2021

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Stefan Bosshard

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 4. November 2021

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Januar 2022

¹ A 2021, 1961

² NG 511.1

³ NG 132.2

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Aufgaben zur Corona-Pandemie werden an einem Ort zentralisiert

Die Gesundheits- und Sozialdirektion hat die Aufgaben rund um die Corona- Pandemie an einem zentralen Standort zusammengefasst. Dieser befindet sich im ehemaligen Zeughaus und wird neu von einem Koordinator geleitet.

Im Verlauf der Covid-19-Pandemie hat das kantonale Gesundheitsamt laufend neue Aufgaben gefasst wie das Contact Tracing, die Kontrolle von Schutzkonzepten, das repetitive Testen in Schulen und Betrieben oder die Ausstellung von Zertifikaten für im Ausland geimpfte Personen, um nur einige Beispiele zu nennen. Es hat sich zusehends gezeigt, dass die permanente Koordination der verschiedenen Herausforderungen und die nach wie vor dynamische epidemiologische Lage, deren weitere Entwicklung und Dauer schwierig vorhersehbar ist, mit den anfallenden Arbeiten in anderen Gesundheitsbereichen kaum mehr vereinbar ist.

Die Gesundheits- und Sozialdirektion hat deshalb sämtliche Aufgabenfelder und Dienstleistungen rund um Covid-19 in einer temporären Fachstelle Corona zusammengefasst und als Standort dafür das ehemalige Zeughaus in Stans-Oberdorf gewählt, was eine räumliche Trennung vom Gesundheitsamt an der Engelbergstrasse 34 in Stans bedeutet. «Mit der Fachstelle wird grundsätzlich nichts Neues geschaffen, sondern das vorhandene Know-how gebündelt und an einer zentralen Stelle konzentriert, solange die Pandemie andauert», erklärt Karen Dörr, Vorsteherin des Gesundheitsamtes. Dank der neuen Struktur soll das seit Monaten stark geforderte Gesundheitsamt zumindest teilweise entlastet werden, wenngleich weiterhin viele Querschnittaufgaben rund um die Corona-Thematik bestehen bleiben.

In den früheren Zeughaus-Räumlichkeiten an der Wilstrasse 1 betreibt der Kanton Nidwalden seit geraumer Zeit bereits ein Walk-In, das jeden Dienstag und Freitag zwischen 15.00 und 20.00 Uhr kurzentschlossene Impfwillige ohne Voranmeldung empfängt. Seit Anfang Oktober besteht auch die Möglichkeit, sich hier mit PCR- oder Antigen-Schnelltests auf Corona testen zu lassen. Informationen zu Online-Anmeldung, Öffnungszeiten und Preise befinden sich auf der kantonalen Webseite www.nw.ch/coronavirus. Weiter werden von der Fachstelle falsch ausgestellte Zertifikate korrigiert. Der Schalter im ehemaligen Zeughaus ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Helpline ist weiterhin unter Tel. 041 618 43 34 oder E-Mail helpline@nw.ch erreichbar.

Zum Koordinator der Fachstelle hat die Gesundheits- und Sozialdirektion im Bewerbungsverfahren Röbi Blättler (62) ernannt. Der Hergiswiler ist diplomierter Kaufmann und weist von seinen beruflichen Stationen Erfahrungen als Team- und Projektleiter auf. «Sich in dieser besonderen Lage als Dienstleister für das Gesundheitswesen einzusetzen, lohnt sich für die Nidwaldner Bevölkerung», sagt Röbi Blättler zu seiner Motivation. «Ich bin auf ein sehr engagiertes Team getroffen, das seit März 2020 auf verschiedensten Ebenen gegen die Pandemie ankämpft und immer wieder vor neue, kurzfristige Herausforderungen gestellt wird. Hier will ich inhaltlich meinen Beitrag leisten, andererseits aber auch mithelfen, die Abläufe effizient und ressourcenschonend zu gestalten.»

Stans, 28. Oktober 2021

Eigentumsübertragungen

(Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)

Dallenwil

Parzelle Nr. 779, Wirzweli, Grundbuch Dallenwil, 921 m² übrige befestigte Flächen, Acker/Wiese/Weide

Veräusserer: Margrith Niederberger-Odermatt, Wirzweli 6, 6383 Dallenwil

Erwerber: Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli AG (LDW), Wiesenbergstrasse 25, 6383 Dallenwil

Stansstad

1. Parzelle Nr. 130, Weid, Grundbuch Stansstad, 837 m² geschlossener Wald, Strasse/Weg, Gartenanlage, Acker/Wiese/Weide

2. Parzelle Nr. 278, Mettlenstrasse 2, Mettlen, Grundbuch Stansstad, 647 m² Acker/Wiese/Weide, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Gebäude

Veräusserer: Einfache Gesellschaft:

- Gustav Bienz-Gut, Residenz Sonnmatt, Sonnmatt 3, 6006 Luzern
- Erben der Lisina Bienz-Gut

Erwerber: Reto Bircher, Rotzbergstrasse 18, 6362 Stansstad

Grundstück GB-Nr. 6924, Mettlenstrasse 9, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: $\frac{308}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1181 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenräumen

Veräusserer: DINA Immobilien AG, Hasliweg 1, 6052 Hergiswil

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) André Blättler, Oberschiltstrasse 2, 6363 Fürigen
- b) Astrid Blättler-Tresselt, Oberschiltstrasse 2, 6363 Fürigen

Parzelle Nr. 421, Kilchliried 1, Kilchliried, Grundbuch Stansstad, 575 m² Gebäude, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Max Wirth, Kehrsitenstrasse 9, 6362 Stansstad
- b) Herbert Wirth, Kilchliried 1, 6362 Stansstad

Erwerber: toinvest AG, Riedenmatt 4, 6370 Stans

1. Grundstück GB-Nr. 5344, Fürigen, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: $\frac{88}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1006 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss

2. Grundstück GB-Nr. 5393, Fürigen, Grundbuch Stansstad, $\frac{1}{43}$ Miteigentum an GB 5349 (Platz 30)

3. Grundstück GB-Nr. 5394, Fürigen, Grundbuch Stansstad, $\frac{1}{43}$ Miteigentum an GB 5349 (Platz 29)

Veräusserer: Ann Charlotte Hamilton-Edstrand, via Vorame 34, 6612 Ascona

Erwerber: Peter Hess, Nachtigallenweg 4, 56564 Neuwied, Deutschland

Buochs

ideeller Anteil an:

Parzelle Nr. 671, Rigiweg 3, Fischmatt, Grundbuch Buochs, 754 m² übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Gebäude

Veräusserer: Heidi Gloor-Ambauen, Sonnenbergstrasse 38, 6060 Sarnen

Erwerber: Erben des Xaver Ambauen-Wyrsch

Parzelle Nr. 600, Güterstrasse 16, Blauhaus, Grundbuch Buochs, 560 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Josef Scheuber-Trutmann, Altersheim Hungacher, Hungacher 1A, 6375 Beckenried

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

a) Emanuel Bühler, Engelbergstrasse 54, 6370 Stans

b) Ivo Bühler, Güterstrasse 26, 6374 Buochs

Ennetbürgen

½ Miteigentum an:

Parzelle Nr. 466, Stationsstrasse 14, Allmend, Grundbuch Ennetbürgen, 810 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Fredi Flüeler, Stationsstrasse 14, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Iris Flüeler-Ambauen, Stationsstrasse 14, 6373 Ennetbürgen

Grundstück GB-Nr. 6796, Abendweg, Grundbuch Ennetbürgen, ⁷⁸/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 1363 (Platz A, Motorrad)

Veräusserer: Duss Immo Promotion AG, Vorderlinden 2, 6374 Buochs

Erwerber: Living Projects AG, Schinhaltenstrasse 24a, 6370 Oberdorf

1. Grundstück GB-Nr. 5476, Riedmatt 10, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: ¹³³/₁₀₀₀ Miteigentum an GB 5317 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss West

2. Grundstück GB-Nr. 5384, Untere Riedmatt, Grundbuch Ennetbürgen, ¹/₂₃ Miteigentum an Parzelle 1201 (Platz 6)

Veräusserer: Erben des Walter Achermann

Erwerber: Jonas Achermann, Mühlemattstrasse 4, 6374 Buochs

Grundstück GB-Nr. 6785, Abendweg, Grundbuch Ennetbürgen, ⁵⁴⁶/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 1363 (Platz 10)

Veräusserer: Duss Immo Promotion AG, Vorderlinden 2, 6374 Buochs

Erwerber: TERBAS GmbH, Abendweg 1b, 6373 Ennetbürgen

Parzelle Nr. 976, Kirschetmatte 7, Kirschetmatte, Grundbuch Ennetbürgen, 1'158 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Wasserbecken, Strasse/Weg, Gebäude

Veräusserer: Heidi Volkart-Schwarz, Kirschetmatte 7, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Living Projects AG, Schinhaltenstrasse 24a, 6370 Oberdorf

-
1. Grundstück GB-Nr. 6274, Schlegelmattli 4, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{199}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1299 mit Sonderrecht an der 4-Zimmer-Attika-Terrassenwohnung im Attikageschoss und Nebenraum
 2. Grundstück GB-Nr. 6269, Schlegelmattli 4, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{14}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1299 mit Sonderrecht an der Einzelgarage Nr. 3 im Erdgeschoss
- Veräusserer: Pearl Invest & Consulting GmbH, Bürgenstockstrasse 55, 6373 Ennetbürgen
Erwerber: Elizabeth Salazar, Alfred Comte-Strasse 3, 8953 Dietikon

Beckenried

1. Grundstück GB-Nr. 6440, Kirchweg 12, Grundbuch Beckenried, Stockwerkeigentum: $\frac{125}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1432 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräumen
 2. Grundstück GB-Nr. 6444, Kirchweg 12, Grundbuch Beckenried, $\frac{1}{10}$ Miteigentum an GB 6436 (Autoeinstellplatz Nr. 1)
 3. Grundstück GB-Nr. 6445, Kirchweg 12, Grundbuch Beckenried, $\frac{1}{10}$ Miteigentum an GB 6436 (Autoeinstellplatz Nr. 2)
 4. Grundstück GB-Nr. 6446, Kirchweg 12, Grundbuch Beckenried, $\frac{1}{10}$ Miteigentum an GB 6436 (Autoeinstellplatz Nr. 3)
- Veräusserer: siegart immobilien ag, Kirchenrain 14, 6374 Buochs
Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:
- a) Peter Looser, Kirchweg 12, 6375 Beckenried
 - b) Nicole Looser, Kirchweg 12, 6375 Beckenried

- Grundstück GB-Nr. 6455, Oberdorfstrasse 19, Grundbuch Beckenried, Stockwerkeigentum: $\frac{155}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 818 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss Nord und Nebenraum
- Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:
- a) Ronald Hungerbühler, Fliegenweg 1, 9244 Niederuzwil
 - b) Sabrina Hungerbühler, Eggstrasse 13, 9527 Niederhelfenschwil
- Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:
- a) Walter Leimgruber, Ränkestrasse 4, 8700 Küsnacht
 - b) Nada Boskovski Leimgruber, Ränkestrasse 4, 8700 Küsnacht

Hergiswil

½ Miteigentum an:

1. Grundstück GB-Nr. 7630, Wylstrasse 2, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{85}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 426 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 7465, Käppelimattstrasse, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{137}$ Miteigentum an Parzelle 337 (Platz 13)
3. Grundstück GB-Nr. 7466, Käppelimattstrasse, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{137}$ Miteigentum an Parzelle 337 (Platz 14)

Erblasserin: Marie Luise Poli-Kumschick, 6052 Hergiswil

Erwerber: Angelo Poli-Kumschick, Seestrasse 49, 6052 Hergiswil

1. Grundstück GB-Nr. 5587, Hostatt, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{57}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 69 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss, Haus A
2. Grundstück GB-Nr. 5609, Hostatt, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an GB 5581 (Autoeinstellplatz 8)
3. Grundstück GB-Nr. 5596, Hostatt, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an GB 5581 (Autoeinstellplatz 11)
4. Grundstück GB-Nr. 5600, Hostatt, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{21}$ Miteigentum an GB 5581 (Autoeinstellplatz 19)

Veräusserer: Beat Wolf, Eichstrasse 3, 6055 Alpnach Dorf

Erwerber: RK Immobau AG, Gantersei, 6013 Eigenthal

1. Grundstück GB-Nr. 7712, Allmendlistrasse 5b, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{168}{10000}$ Miteigentum an Parzelle 189 mit Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum (Haus F)
2. Grundstück GB-Nr. 7774, Allmendlistrasse 5a, 5b, Grundbuch Hergiswil, $\frac{9}{454}$ Miteigentum an GB 7741 (Platz 67)

Veräusserer: Mittler Projektentwicklung AG, Faden 3, 6374 Buochs

Erwerber: Cédric Villière, Seestrasse 87b, 6052 Hergiswil

1. Grundstück GB-Nr. 5370, Buolterlistrasse 16, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{145}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1245 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss süd und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 5396, Buolterlistrasse 16, Grundbuch Hergiswil, $\frac{85}{1000}$ Miteigentum an GB 5385 (Platz 11)
3. Grundstück GB-Nr. 5397, Buolterlistrasse 16, Grundbuch Hergiswil, $\frac{78}{1000}$ Miteigentum an GB 5385 (Platz 12)

Veräusserer: Heinz Affanni, Buolterlistrasse 16, 6052 Hergiswil

Erwerber: Hans Rudolf Gehrig, Buolterlistrasse 16, 6052 Hergiswil

Emmetten

1. Grundstück GB-Nr. 5811, Schöneck, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{132}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1046 mit Sonderrecht an der $3\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss
2. Grundstück GB-Nr. 5775, Schöneck, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{27}$ Miteigentum an Parzelle 1045 (Platz 8)

Veräusserer: Ursula de Rozarieux-Lehnhoff, Bahnhofstrasse 14, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Brigitte Galliker Marques, Dorfstrasse 22, 6222 Gunzwil
- b) Enea Marques, Dorfstrasse 22, 6222 Gunzwil

1. Grundstück GB-Nr. 5388, Ischenstrasse 1, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{188}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 909 mit Sonderrecht an der $3\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss
2. Grundstück GB-Nr. 5385, Ischenstrasse 1, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{8}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 909 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 3

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Christoph Bucher, Bienenstrasse 34, 4104 Oberwil
- b) Alice Bucher, Bienenstrasse 34, 4104 Oberwil

Erwerber: Lara Atanasijevic, c/o Lydia Segginger, Allmendstrasse 2, 6374 Buochs

1. Grundstück GB-Nr. 5276, Hinterhostattstrasse 4, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{65}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 830 mit Sonderrecht an der $4\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung Maisonette im 4. und 5. Obergeschoss süd
2. Grundstück GB-Nr. 5164, Zentrum, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Parzelle 831 (Autoeinstellplatz)

Veräusserer: Myriam Mele, Hinterhostattstrasse 4, 6376 Emmetten

Erwerber: Vincent Jordan, Impasse du Pré-Vert 11, 1700 Fribourg

Parzelle Nr. 572, Rotifluch 5, Rotifluch, Grundbuch Emmetten, 260 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Roland Weber, Rotifluch 5, 6376 Emmetten

Erwerber: Johannes Voetter, Ambeissler 1, 6375 Beckenried

1. Parzelle Nr. 202, Langmatt, Grundbuch Emmetten, 19'757 m² geschlossener Wald, Acker/Wiese/Weide, Strasse/Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Gebäude
2. Parzelle Nr. 203, Langmatt, Grundbuch Emmetten, 21'615 m² geschlossener Wald, Acker/Wiese/Weide, Strasse/Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude
3. Parzelle Nr. 1148, Langmatt, Grundbuch Emmetten, 297 m² Strasse/Weg, Acker/Wiese/Weide, Gartenanlage

Veräusserer: Erwin Mathis, Buochserstrasse 51, 6375 Beckenried

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Robert Gander, Höhenweg 26, 6376 Emmetten
- b) Theres Hefti, Höhenweg 26, 6376 Emmetten

Aufgebot zum Nachschiesskurs 2021

Diese Publikation gilt als Aufgebot, persönliche Marschbefehle werden keine erlassen.

I. Einrückungspflichtig sind:

alle im Kanton Nidwalden wohnhaften

- a) höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere, Gefreite, Obergefreite und Soldaten mit Jahrgang 1987 und jünger, die mit dem Sturmgewehr (Stgw) ausgerüstet sind;
- b) Subalternoffiziere (Lt/Oblt) des Jahrgangs 1987 und jünger, die einer Truppengattung oder einem Dienstzweig angehören, welche mit dem Stgw ausgerüstet sind;

sofern sie im Jahr 2021 die Schiesspflicht nicht oder nicht vollständig in einem anerkannten Schiessverein erfüllt haben oder deren Resultate aus irgendeinem Grund gestrichen werden mussten.

II. Nicht einrückungspflichtig sind:

- a) **Militärdienstpflichtige, welche per 31. Dezember 2021 aus der Armee entlassen werden;**
- b) Verbliebene (Schiesspflichtige), welche die obligatorischen Übungen in einem Verein geschossen, aber die Mindestleistung nicht erfüllt haben. Sie werden zum Verbliebenenkurs aufgeboten;
- c) Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- d) Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisteten;
- e) Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2021 einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli 2021 wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- f) Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 16ff der Verordnung vom 21. November 2018 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli 2021 zurückerhalten;
- g) Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2021 wieder ausgerüstet worden sind;
- h) die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2021 abläuft;
- i) die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2021 abläuft;
- j) Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- k) Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- l) Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst oder Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

III. Der Kurs findet statt:

Datum	Samstag, 20. November 2021, 08.30 Uhr Antreten: zu spät Antretende können weggewiesen werden Entlassung: spätestens um 12.00 Uhr
Standort	Militärschiessanlage Hüslenmoos, 6032 Emmen
Anzug / Ausrüstung	Die Nachschiesspflichtigen haben in warmer, zweckmässiger Zivilkleidung mit dem Stgw 90 inkl. Magazin, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Militär-Sackmesser, Dienstbüchlein , Militärischer Leistungsausweis , amtlicher Ausweis sowie dem Aufforderungsschreiben zur Erfüllung der Schiesspflicht einzurücken.

Subalternoffiziere haben den Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr zu absolvieren.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Wer die obligatorische Schiesspflicht unentschuldig nicht erfüllt, macht sich einer Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung schuldig, welche militärstrafrechtlich geahndet wird. Den Kursteilnehmern werden weder Sold, Lohn- noch Erwerbsausfallentschädigung ausbezahlt. Sie unterstehen während des Kurses den militärischen Strafbestimmungen und dem Militärstrafrecht und sind im Rahmen des Militärversicherungsgesetzes gegen Unfall und Krankheit versichert.

Pflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben sofort ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins und des Schiessbüchleins bzw. des Militärischen Leistungsausweises sowie eines verschlossenen Arzzeugnisses an die Militärbehörde des Wohnortkantons zu richten.

Oberdorf, im Oktober 2021

AMT FÜR MILITÄR UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Kreiskommando

Bildungsdirektion

Berufs- und Studienberatung Nidwalden

Mit Menschen arbeiten

Berufliche Grundbildungen für Jugendliche

Mittwoch, 17. November 2021, 19.15 Uhr

Aula, Berufsfachschule, Robert-Durrer-Strasse 4, Stans

Informationsveranstaltung

Themen

- Bereiche, in denen mit Menschen gearbeitet wird
- Voraussetzungen
- Interview mit Personen aus der Praxis

Zielpublikum

Für Jugendliche im 8. und 9. Schuljahr mit einem Elternteil

Anmeldung bis am 15. November 2021 via E-Mail: biz@nw.ch mit Angabe von Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, die Plätze werden nach Anmeldungseingang vergeben.

Bitte beachten Sie, dass im Gebäude der Berufsfachschule Maskenpflicht gilt.

Berufs- und Studienberatung

Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans

Telefon +41 41 618 74 40, www.netwalden.ch

Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Stans

Standort:	Parzelle 1091, Galgenried 4
Gesuchstellerin:	AMER IMMO AG, Galgenried 14, 6370 Stans
Vorgesehene Konzessionsinhaberin:	AMER IMMO AG, Galgenried 14, 6370 Stans
Grundeigentümerin:	Genossenkorporation Stans, Postfach 421, 6371 Stans
Betroffenes Gewässer:	Grundwasser
Art und Umfang der Nutzung:	Betrieb einer bestehenden Wärmepumpenanlage. Entnahme und Rückgabe von Grundwasser, maximal 84'000 m ³ /Jahr bzw. 700 l/min

Stans, 3. November 2021

Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers
Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Stans

Standort:	Parzelle 1090, Galgenried 6
Gesuchstellerin:	Zelger Invest GmbH, Bahnhofstrasse 10, 6362 Stansstad
Vorgesehene Konzessionsinhaberin:	Zelger Invest GmbH, Bahnhofstrasse 10, 6362 Stansstad
Grundeigentümerin:	Genossenkorporation Stans, Postfach, 6371 Stans
Betroffenes Gewässer:	Grundwasser
Art und Umfang der Nutzung:	Betrieb einer bestehenden Wärmepumpenanlage. Die Wärmepumpe musste ersetzt werden. Entnahme und Rückgabe von Grundwasser, maximal 63'857 m ³ /Jahr bzw. 366 l/min

Stans, 3. November 2021

Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers
Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Ennetbürgen

Standort:	Parzelle 999, Oberboden 7
Gesuchsteller:	Kurt Feller, Oberboden 7, 6373 Ennetbürgen
Vorgesehener Konzessionsinhaber:	Kurt Feller, Oberboden 7, 6373 Ennetbürgen
Grundeigentümer:	Kurt Feller, Oberboden 7, 6373 Ennetbürgen
Betroffenes Gewässer:	Grundwasser
Art und Umfang der Nutzung:	Betrieb einer neuen Wärmepumpenanlage, Entnahme und Rückgabe von Grundwasser, maximal 10'000 m ³ /Jahr bzw. 83 l/min

Stans, 3. November 2021

Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers
Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Stansstad

Standort:	Parzelle 770, Rotzbergstrasse 23
Gesuchsteller:	Renato und Ruth Stiz-Bachmann, Rotzbergstrasse 3, 6362 Stansstad
Vorgesehener Konzessionsinhaber:	Renato und Ruth Stiz-Bachmann, Rotzbergstrasse 23, 6362 Stansstad
Grundeigentümer:	Renato und Ruth Stiz-Bachmann, Rotzbergstrasse 23, 6362 Stansstad
Betroffenes Gewässer:	Grundwasser
Art und Umfang der Nutzung:	Betrieb einer bestehenden Wärmepumpenanlage. Die Wärmepumpe musste ersetzt werden. Entnahme und Rückgabe von Grundwasser, maximal 7'000 m ³ /Jahr bzw. 45 l/min

Stans, 3. November 2021

Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers
Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Buochs

Standort:	Parzelle 404, Strandweg 6
Gesuchsteller:	Josef Blättler, Strandweg 6, 6374 Buochs
Vorgesehener Konzessionsinhaber:	Josef Blättler, Strandweg 6, 6374 Buochs
Grundeigentümer:	Josef Blättler, Strandweg 6, 6374 Buochs
Betroffenes Gewässer:	Grundwasser
Art und Umfang der Nutzung:	Betrieb einer bestehenden Wärmepumpenanlage. Die Wärmepumpe musste ersetzt werden. Entnahme und Rückgabe von Grundwasser, maximal 8'600 m ³ /Jahr bzw. 100 l/min

Stans, 3. November 2021

Gemeinde Wolfenschiessen, KV8 Oberrickenbachstrasse km 2.75 - 3.00

Behinderungen im Abschnitt Ghirmi - Stutzchäppeli

Infolge Holzschlag im Schutzwald ist im Bereich Ghirmi - Stutzchäppeli mit Wartezeiten (Verkehrsdienst) zu rechnen. Die Massnahmen sind für die Sicherheit der Strassenbenützer notwendig.

Montag, 08. - Freitag, 19. November 2021

Jeweils von 07.30 - 11.45 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Der Postautobetrieb ist uneingeschränkt gewährt.

Bei ungünstiger Witterung müssen die Arbeiten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Wir danken den Verkehrsteilnehmern für Ihr Verständnis.

Stans, 20. Oktober 2021

AMT FÜR WALD UND ENERGIE

AMT FÜR MOBILITÄT

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Martina Roos (geboren am 10. September 1981, von Triengen LU)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Hebamme** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 26. Oktober 2021

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Manuela Godic (geboren am 18. Dezember 1982, von Sarnen OW)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Pflegefachfrau** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 26. Oktober 2021

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Dr. med. Karin Marschall (geboren am 28. August 1971, aus Deutschland)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Ärztin (Fachgebiet Kinder- und Jugendmedizin)** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 29. Oktober 2021

Der Kantonstierarzt der Urkantone hat Sibylle Esther Grosjean, med. vet., die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für den Kanton Nidwalden erteilt.

VETERINÄRDIENTST DER URKANTONE

HANDELSREGISTER

Publikationen

Herger Spielautomaten, in *Hergiswil (NW)*, CHE-458.310.081, Sonnhaldenstrasse 30, 6052 Hergiswil NW, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Das Einzelunternehmen bezweckt das Aufstellen und Betreiben von Automaten (Geschicklichkeitsgeldspiel-, Unterhaltungs-, Zigaretten-, Warenautomaten etc.). Eingetragene Personen: Herger, Johann Rudolf, von Spiringen, in Hergiswil (NW), Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1832 vom 29.09.2021

LOGEAT GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-151.186.051, c/o DFD Consulting GmbH, Sonnenbergstrasse 19, 6052 Hergiswil NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 27.09.2021. Zweck: Der Gesellschaftszweck ist die Erbringung und der Vertrieb von Beratungsleistungen im Bereich der Unternehmensführung und Unternehmensorganisation im Allgemeinen, für Unternehmen, für Körperschaften und Organisationen aller Art sowie für natürliche Personen, insbesondere im Lebensmittelsektor. Der Online-Handel von Lebensmitteln und Getränken und anderen Produkten. Die Übernahme von Handelsvertretungen. Die Gesellschaft kann jede andere Tätigkeit ausüben, die direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängt. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen beteiligen sowie Immobilien zur Betriebsnutzung kaufen und verkaufen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 27.09.2021 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Matherika Group SA (CHE-357.725.987), in Mendrisio, Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Kauffmann, Paolo, von Mendrisio, in Mendrisio, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1833 vom 29.09.2021

Schmid G 3 AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-115.638.778, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 38 vom 23.02.2012, S.0, Publ. 6565588). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Buchrain im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1834 vom 29.09.2021

Blättler Natürlich AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-114.899.230, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 10.06.2009, S.14, Publ. 5058912). Weitere Adressen: [gestrichen: Industriestrasse 13, 6010 Kriens]. Tagesregister-Nr. 1835 vom 29.09.2021

Langenbacher AG Juwelen in Liquidation, in *Hergiswil (NW)*, CHE-108.162.977, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 55 vom 19.03.2020, Publ. 1004856228). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 29.09.2021, Tagesregister-Nr. 1836 vom 29.09.2021

Schmid G 2 AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-439.831.238, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 252 vom 28.12.2011, S.0, Publ. 6480664). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Buchrain im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 05.10.2021, Tagesregister-Nr. 1837 vom 30.09.2021

DOS TASK Technology SCHWEIZ AG in Liquidation, in *Hergiswil (NW)*, CHE-104.968.473, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 174 vom 08.09.2021, Publ. 1005286811). Mit Entscheid vom 29.09.2021 hat das Kantonsgericht Nidwalden gemäss Art. 731b Abs. 4 OR den Konkurs über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 29.09.2021, 09.00 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 1838 vom 30.09.2021

SBC Group AG in Liquidation, in *Buochs*, CHE-114.534.544, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 220 vom 13.11.2019, Publ. 1004758291). Mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 29.09.2021 wurde das Konkursverfahren geschlossen. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 30.09.2021, Tagesregister-Nr. 1839 vom 30.09.2021

Wagner Genuss und Lebensmittelhandel, in *Stansstad*, CHE-429.862.349, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 56 vom 22.03.2021, Publ. 1005129500). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen. Lösungsdatum: 30.09.2021, Tagesregister-Nr. 1840 vom 30.09.2021

OptimAero GmbH, in *Stans*, CHE-216.987.986, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 169 vom 03.09.2019, Publ. 1004707840). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meldrum, Rebecca Louise, britische Staatsangehörige, in Beckenried, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 104 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1841 vom 30.09.2021

Wallimann Cleaning-Service, in *Buochs*, CHE-140.561.067, Stanserstrasse 4, 6374 Buochs, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Das Einzelunternehmen bezweckt Reinigungsarbeiten für Wohnungsübergaben und Alltagsreinigungen für Privatpersonen. Eingetragene Personen: Wallimann, Safete, von Alpnach, in Buochs, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1842 vom 30.09.2021

Lucullus SA, in *Stans*, CHE-106.100.741, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 10 vom 16.01.2009, S.13, Publ. 4830342). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bates, Henry Hartley, britischer Staatsangehöriger, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Ennetbürgen]; Stublia, Belinda, von Schattdorf, in Hergiswil (NW), mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Stansstad]. Tagesregister-Nr. 1843 vom 30.09.2021

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Sorrento Holding AG in Liquidation

Schuldner:

Sorrento Holding AG in Liquidation

CHE-375.781.363

Werkhofstrasse

6374 Buochs

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum des Auflösungsentscheids: 31.05.2021

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 03.12.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Konkurspublikation/Schuldenruf Katja Annemarie Block

Schuldner:

Katja Annemarie Block

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 30.07.1966

Röhrli 13

6375 Beckenried

Inhaberin der Einzelfirma «SkinApart Katja A. Block», 6375 Beckenried

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkursöffnung: 17.08.2021

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 04.12.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Konkurspublikation/Schuldenruf Eduard Paul Stefan Achermann, ausgeschlagene Erbschaft
Schuldner:

Eduard Paul Stefan Achermann

Heimatort: Buochs NW

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 05.04.1979

Todesdatum: 03.08.2021

Wohnhaft gewesen: Veronika-Gut-Weg 4, 6370 Stans

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkursöffnung: 19.10.2021

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 03.12.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens DOS TASK Technology SCHWEIZ AG in Liquidation

Schuldner:

DOS TASK Technology SCHWEIZ AG in Liquidation

CHE-104.968.473

c/o: Guido Schwerzmann

Steinrütistrasse 4, 6052 Hergiswil NW

Datum der Konkurseröffnung: 29.09.2021

Datum der Einstellung: 21.10.2021

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 13.11.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens Fridon AG in Liquidation

Schuldner:

Fridon AG in Liquidation

CHE-103.328.963

c/o: M.S. van Coevorden

Dorfstrasse 47, 6375 Beckenried

Datum der Konkurseröffnung: 24.08.2021

Datum der Einstellung: 25.10.2021

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 13.11.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Erwin Adolf Frank, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Erwin Adolf Frank

Heimatort: Ennetbürgen NW

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 31.07.1937

Todesdatum: 25.06.2013

Wohnhaft gewesen: Stationsstrasse 27, 6373 Ennetbürgen

Datum des Schlusses: 21.10.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt NW, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans

GERICHTE

Kantonsgericht

Anwaltskommission Nidwalden

Die Anwaltskommission hat aufgrund der bestandenen Prüfung den Befähigungsausweis als Rechtsanwalt erteilt an:

Herrn MLaw Marcel Kaufmann, von Triengen LU

Stans, 26. Oktober 2021

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

1. Schuldnerin: Atelier2000 LOOK GmbH in definitiver Nachlassstundung, Wylstrasse 9a, 6052 Hergiswil NW, CHE-110.059.567
2. PLZ/Ort der Verhandlung: 6370 Stans
3. Datum der Verhandlung: 18.11.2021
4. Zeit: 09:00
5. Adresse: Kantonsgericht Nidwalden, Zivilabteilung / Einzelgericht SchK als Nachlassgericht, Rathausplatz 1, 6370 Stans
6. Bemerkungen: Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anbringen (Art. 304 Abs. 3 SchKG). Bei einer Verhandlungsteilnahme werden die Gläubiger um telefonische Voranmeldung gebeten (Telefon Nr. 041 618 79 50).

Stans, 2. November 2021

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin II:
lic. iur. Gabriela Elgass

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Buochs

Bauobjekt: Erstellung neue Abwasserleitung und Anschluss Wohnhäuser Mürg + Feld West an Abwasserentsorgung a/Parzellen 275, 277, 328, 329, 330, 331, 449, 673 (ausserhalb Bauzone), Unter Agglistal, Feld West, Städelimatte, Hundachen, Neu Bächli, Mürg, Buochs
Gesuchsteller: Thomas Christen-Schuler, Alpenstrasse 6, Buochs

Dallenwil

Bauobjekt: Neue Luft-Wasser Wärmepumpe, Parzelle 573, Kreuzstrasse 10c, Dallenwil, (Zone W3)
Gesuchsteller: Dagmar und Daniel Odermatt, Kreuzmattstrasse 10c, Dallenwil

Ennetmoos

Bauobjekt: Erstellen Gartenmauer, Parzellen 625 und 628, Ruobstrasse 15/17, Ennetmoos, (Zone W3)
Gesuchsteller: Alois Bucher, Ruobstrasse 17, Ennetmoos

Hergiswil

Bauobjekt: Anpassung Umgebungsgestaltung mit Erstellung Autoabstellplatz (nachträgliches Baugesuch), Parzelle 1108, Buolterlistrasse 34
Gesuchsteller: STWEG Buolterlistrasse 34, c/o Josef Freistetter, Buolterlistrasse 34, Hergiswil

Stans

Bauobjekt: Arealschutz Schiebereinbau in Meteorleitung zwischen Gebäude, Parzelle 459, Pilatusstrasse 4 und 4a, Areal Pilatus Flugzeugwerke
Gesuchsteller: Pilatus Flugzeugwerke AG, Pilatusstrasse 1, Stans

Stansstad

Bauobjekt: Aufstellung Saunafass, Parzelle 84, Stanserstrasse 13, Stansstad
Gesuchsteller: Patrick Cometto, Stanserstrasse 13, Stansstad

Dallenwil

Röm. kath. Kirchengemeinde

Ordentliche Herbst-Gemeindeversammlungen 2021

Sonntag, 28. November 2021, in der Röm. Kath. Kirche

A Röm. kath. Kirchengemeinde

Beginn: 11.15 Uhr

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Finanzen
 - a) Budget 2022
 - b) Festlegung des Steuerfusses

Die Unterlagen zu den Sachgeschäften liegen ab Mittwoch, 3. November 2021, in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme auf. Das Detailbudget kann auf der Gemeindeganzlei abgeholt oder telefonisch angefordert werden.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind freundlich eingeladen, an den Versammlungen teilzunehmen.

Dallenwil, 3. November 2021

KIRCHENRAT DALLENWIL

Abstimmungsanordnung für die kommunale Urnenabstimmung

vom 28. November 2021

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Emmetten, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Emmetten,

beschliesst:

- I. Der Urnenabstimmung werden unterstellt:
 - Genehmigung des Budgets 2022
 - Festlegung des Steuerfusses 2022
 - Zustimmung zur Variante 6 mit einer Grobkostenschätzung von CHF 435'000.- (Gehweg von «Blätz» bis «Hattig-Hostatt», Länge ca. 525 m) und dem damit verbundenen Planungskredit von CHF 30'000.- für die Erarbeitung eines Bauprojekts für die Langsamverkehrsverbindung von «Sagendorf» nach «Hattig-Hostatt»
 - Umbenennung und Zustimmung zum totalrevidierten Feuerwehreglement (bisherige Bezeichnung: Reglement über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes – Feuerschutzreglement)
- II. Die Urnenabstimmung findet ausserhalb der Gemeindeversammlung statt. Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten vom 1. Dezember 2009 (NG 133.12).
- III. Abstimmungstag ist der Sonntag, 28. November 2021. Das Abstimmungslokal ist wie folgt geöffnet:

Hauptlokal, Gemeindeverwaltung, Hinterhostattstrasse 6
Sonntag, 28. November 2021 09.30 – 11.00 Uhr

IV. Im Weiteren erfolgt der Verweis auf die Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe. Wer brieflich abstimmen will, befolgt für die Stimmabgabe die Anleitung, wie sie auf dem Stimmsausweis abgedruckt ist.

Das Zustell- und Antwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich, nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

V. Das Stimmmaterial wird den Stimmberechtigten per Post zugestellt. Die Unterlagen liegen zudem ab 3. November 2021 in der Gemeindeverwaltung Emmetten auf.

Emmetten, 3. November 2021

GEMEINDERAT EMMETTEN

Der Gemeindepräsident:

Toni Mathis

Der Gemeindegeschreiber:

Adrian Truttman

Abstimmungsanordnung für die kommunale Urnenabstimmung

vom 28. November 2021

Der Schulrat der Schulgemeinde Emmetten, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der § 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 2, Abs. 2 der Schulgemeindeordnung Emmetten.

beschliesst:

- I. Der Urnenabstimmung werden unterstellt:
 - Genehmigung des Budgets 2022
 - Festlegung des Steuerfusses 2022
- II. Die Urnenabstimmung findet ausserhalb der Gemeindeversammlung statt. Das Verfahren richtet sich nach der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten vom 1. Dezember 2009 (NG 133.12).
- III. Abstimmungstag ist der Sonntag, 28. November 2021. Das Abstimmungslokal ist wie folgt geöffnet:

Hauptlokal, Gemeindeverwaltung, Hinterhostattstrasse 6
Sonntag, 28. November 2021 09.30 – 11.00 Uhr

- IV. Im Weiteren erfolgt der Verweis auf die Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe. Wer brieflich abstimmen will, befolgt für die Stimmabgabe die Anleitung, wie sie auf dem Stimmsrechtsausweis abgedruckt ist.

Das Zustell- und Antwortkuvert kann frankiert einer Poststelle übergeben, bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder durch eine Vertretung dem Abstimmungsbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Urnenganges möglich, nach Urnenschluss eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

- V. Das Stimmmaterial wird den Stimmberechtigten per Post zugestellt. Die Unterlagen liegen zudem ab 3. November 2021 in der Gemeindeverwaltung Emmetten auf.

Emmetten, 3. November 2021

SCHULRAT EMMETTEN

Die Schulpräsidentin:

Karina Eberli

Die Schulschreiberin:

Yvonne Achermann

Oberdorf

Kapellgemeinde Büren

Ordentliche Herbstgemeindeversammlung 2021

Sonntag, 28. November 2021 (nach dem Gottesdienst im Kirchensaal)

Traktanden

Budgetgemeindeversammlung (Budget 2022)

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Finanzen
 - 2.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2022
 - 2.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2022
3. Verschiedenes

Das Budget 2022 der Kapellgemeinde Büren liegt bei der Gemeindeganzlei Oberdorf zur Einsichtnahme auf.

Die Versammlung findet unter Einhaltung der Covid-19-Schutzmassnahmen statt. Wir laden alle stimmberechtigten Bürger/innen herzlich ein an der Herbstgemeindeversammlung teilzunehmen.

Büren, 27. Oktober 2021

KAPELLRAT BÜREN

Stans

Politische Gemeinde

Warenmarkt Stans vom Mittwoch, 17.11.2021 Parkplatzordnung und Corona-Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Marktverband SMV.

Am Mittwoch, 17.11.2021, findet in Stans der traditionelle Warenmarkt statt. Die Parkplatzzahl ist beschränkt. Personen, welche den Markt besuchen, werden gebeten, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Kurse der Zentralbahn und der Postautos werden am Markttag verstärkt.

Für Marktbesucher/innen, welche mit dem Privatwagen anreisen, stehen das Parkhaus Bahnhof und der Gemeindeplatz an der Robert-Durrer-Strasse zur Verfügung. Bitte beachten Sie die entsprechende Signalisation und die Taxpflicht.

Die Zufahrt zu privaten Parkplätzen über die öffentlichen Strassen in der Umgebung des Warenmarktes kann nicht gewährleistet werden. Wir bitten die Anwohner/innen, kurzzeitig auf die öffentlichen Parkplätze auszuweichen.

Bitte beachten Sie die Covid-19-Regeln des BAG. Halten Sie wenn immer möglich den Abstand ein. Desinfizieren Sie regelmässig Ihre Hände. Nutzen Sie die Randzeiten für den Marktbesuch. Das Tragen einer Maske wird empfohlen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Gemeinderat Stans

LANDESKIRCHEN

Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Ordentliche Herbst-Kirchgemeindeversammlung 2021

Hiermit laden wir die stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder zur ordentlichen Herbst-Kirchgemeindeversammlung 2021 wie folgt ein:

Montag, 29. November 2021, 19.30 Uhr
im Ökumenischen Kirchgemeindehaus Stansstad

Geschäftsordnung

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzählenden
3. Genehmigung Budget 2022
4. Festlegung Steuerfuss 2022
5. Wahlen
 - 5.1 Wahl eines Mitglieds des Kirchenrates für den Rest der Amtsdauer bis Frühjahr 2022
 - 5.2 Wahl von zwei Mitgliedern des Kirchenrates für den Rest der Amtsdauer bis Frühjahr 2024
 - 5.3 Bestätigungswahl von Pfarrer Dominik Flüeler, Stansstad, für eine weitere Amtsdauer von 4 Jahren (Urnenabstimmung)¹⁾
 - 5.4 Bestätigungswahl von Pfarrerin Silke Petermann-Gysin, Stans, für eine weitere Amtsdauer von 4 Jahren (Urnenabstimmung)¹⁾
6. Vorstellung der Religionslehrpersonen für das Schuljahr 2021/22
7. Informationen zum Stand der Strukturreform
8. Informationen zum neuen Logo / Erscheinungsbild der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden
9. Varia

Wir heissen alle stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder zur Kirchgemeindeversammlung herzlich willkommen und bitten sie, ein **Ausweisdokument** mitzubringen.

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE NIDWALDEN

Der Kirchenrat

Stans, 11. Oktober 2021

¹⁾ Eine Wahlempfehlung der Gemeindekreisversammlung Stans liegt nicht vor. Der Kirchenrat hat beschlossen, auf das nachträgliche Einholen einer Wahlempfehlung zu verzichten, die Bestätigungswahlen gemäss Punkt 5.3 und 5.4 der Geschäftsordnung trotzdem durchzuführen und als Urnenabstimmung in der Versammlung abzuhalten.

Einsicht in die Unterlagen

Die Unterlagen (detailliertes Budget 2022) zum Traktandum 3 können bis zum 29. November 2021 bei der Kirchengutsverwaltung an der Buochserstrasse 16 in Stans, jeweils montags, 08.30 bis 11.30 Uhr, oder nach telefonischer Voranmeldung (041 610 34 36) und auf der Website eingesehen werden.

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24 h)

Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 4. November 2021

Dr. med. vet. Markus Niederberger, Dallenwil

Telefon 041 610 41 44

Sa, 6. November, So, 7. November 2021

Dr. med. vet. Markus Wallimann, Buochs

Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr. Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

COVID-19-Helpline des Kantons

Telefon 041 618 43 34

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.00 oder
helpline@nw.ch oder www.nw.ch/coronavirus

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)